

# **Satzung der Leichtathletikgemeinschaft Post-SV Bamberg, TSG 05 Bamberg, MTV Bamberg, TSV Hirschaid, SV Waizendorf**

## *§ 1. Name, Zweck, Sitz*

1. Die Leichtathletikgemeinschaft (LG) führt den Namen "Leichtathletikgemeinschaft Post SV Bamberg, TSG 05 Bamberg, MTV Bamberg, TSV Hirschaid, SV Waizendorf".
2. Die LG dient der Konzentration und Stärkung der Leichtathletik in der Region Bamberg. Sie strebt an, ihren Mitgliedern die bestmöglichen Voraussetzungen in Training und Wettkampf für die Ausübung der leichtathletischen Disziplinen zu bieten. Weiterhin gehören zu den Aufgaben der LG die Verbindung zu den Schulen und zur Öffentlichkeit sowie die Werbung für die Leichtathletik.
3. Die LG hat ihren Sitz in Bamberg. Sie wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## *§ 2. Mitglieder, Stimmrecht, Wählbarkeit*

1. Mitglieder der LG sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Leichtathletikabteilungen der angeschlossenen Vereine (Stammvereine). Die Mitglieder der LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.
2. Für alle Mitglieder der LG sind die jeweiligen aktuellen Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes verbindlich.
3. Andere leichtathletiktreibende Vereine können ihre Leichtathletikabteilungen der LG zuführen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der LG.
4. Der Austritt eines Vereins aus der LG kann nur innerhalb des in den Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes genannten Zeitraumes erklärt werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im Kalenderjahr 16 Jahre alt werden.
6. In die Organe der LG können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

### § 3. *Ausschluss*

In begründeten Ausnahmefällen kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Sportausschusses ein Mitglied aus der LG ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss und die Gründe hierfür ist dem 1. Vorstand des Stammvereins zu berichten. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied ist unter Beifügung einer Begründung schriftlich zu verständigen.

### § 4. *Organe der LG*

Organe der LG sind

- a) der Vorstand
- b) der Sportausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

### § 5. *Vorstand*

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) zwei Sportwarte
2. Der Vorstand ernennt bis auf Widerruf zwei Kassenrevisoren. Mindestens 2 Stammvereine stellen je 1 Kassenrevisor.
3. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat Sitz und Stimme im Sportausschuss.
4. Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.
5. Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die mit den Stammvereinen erfolgten Abrechnungen zu erstatten.
6. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr und für die Protokolle zuständig.

7. Die zwei Sportwarte vertreten die Interessen des Sportausschusses im Vorstand.

#### § 6. *Sportausschuss*

1. Der Sportausschuss besteht aus den zwei Sportwarten, die den Vorsitz führen, den Abteilungsleitern Leichtathletik der Stammvereine, den Übungsleitern der einzelnen Trainingsgruppen, dem Präsidenten der LG und dem Schriftführer.
2. Der Sportausschuss organisiert das Training und stellt die Wettkampfmannschaften auf.

#### § 7. *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Präsidenten einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3. der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstands
  - b) die Entlastung der Vorstands
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Vereine
  - d) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung der LG
  - g) sonstige Anträge der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

#### § 8. *Niederschriften*

Über die Sitzungen des Vorstands, des Sportausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzungen, die Beratungsergebnisse sowie eventuelle Abstimmungsergebnisse festhalten.

### *§ 9. Finanzen*

1. Die anfallenden Meldegelder, Fahrtkostenzuschüsse, Unterbringungs- und Verpflegungskosten tragen die Stammvereine anteilmäßig für ihre Mitglieder.
2. Sonstige Ausgaben werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Vereine nach der Mitgliederzahl auf die beteiligten Vereine umgelegt.
3. Die Kasse wird jährlich einmal durch die Kassenrevisoren geprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### *§ 10. Auflösung der LG und Verwendung des Vermögens*

1. Im Falle der Auflösung der LG sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der LG fällt das Vermögen an die Leichtathletikabteilungen der Stammvereine im Verhältnis ihrer beim BLSV gemeldeten Leichtathletikmitglieder.

### *§ 11. In-Kraft-Treten*

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. März 2016 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Bamberg, 18. März 2016